

Gesetzentwurf

**der Abgeordneten Stahlberg, Löher, Frau Tübler, Biehle, Ernesti,
Werner, Dr. Kraske und Genossen und der Fraktion der CDU/CSU**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Arbeitsplatzschutzgesetzes

A. Problem

Wehrpflichtige genießen in § 2 des Arbeitsplatzschutzgesetzes während, vor und nach dem Wehrdienst grundsätzlich einen besonderen Kündigungsschutz. Bei der Entlassung eines Arbeitnehmers auch aus dringenden betrieblichen Erfordernissen darf die Heranziehung zum Wehrdienst nicht zuungunsten des Wehrpflichtigen berücksichtigt werden. In der Praxis haben Wehrpflichtige die Kündigung in vielen Fällen nur wenige Wochen nach Rückkehr an ihren alten Arbeitsplatz, nachdem sie den Grundwehrdienst abgeleistet hatten, erhalten. In diesen Fällen bieten die Bestimmungen des Arbeitsplatzschutzgesetzes nur einen unzureichenden Schutz.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf will durch eine Erweiterung des Kündigungsschutzes nach Ableistung des Wehrdienstes dem Wehrpflichtigen einen stärkeren Schutz gewähren. Dies soll dadurch erreicht werden, daß der Kündigungsschutz von zwölf Monaten nach Beendigung des Grundwehrdienstes bzw. drei Monate nach Beendigung einer Wehrübung ausgedehnt werden.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Arbeitsplatzschutzgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Arbeitsplatzschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Mai 1968 (Bundesgesetzblatt I S. 551), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes vom 2. Mai 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1046) wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 2 erhält Satz 3 folgende Fassung:

„Kündigt er vor dem Wehrdienst, nachdem er von der Einberufung Kenntnis erhalten hat oder inner-

halb von zwölf Monaten nach Beendigung des Grundwehrdienstes oder drei Monate nach Beendigung einer Wehrübung, so wird vermutet, daß die Kündigung aus Anlaß des Wehrdienstes ausgesprochen und, sofern aus dringenden betrieblichen Erfordernissen Entlassungen erfolgen, bei der Auswahl des Arbeitnehmers seine Einberufung zum Wehrdienst zu seinen Ungunsten berücksichtigt worden ist.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 12. Juni 1975

Stahlberg
Löher
Frau Tübler
Biehle

Ernesti
Werner
Dr. Kraske
Gierenstein

Handlos
Rommerskirchen
de Terra
Wörner
Carstens, Stücklen und Fraktion

Begründung

Mit der Ableistung des Wehrdienstes sind für den Wehrpflichtigen in erheblichem Ausmaß persönliche Einschränkungen verbunden. In einer Zeit wirtschaftlicher Rezession besteht zusätzlich die Gefahr, daß junge Männer nach Rückkehr an ihren Arbeitsplatz die Kündigung erhalten, weil sie ihrem Arbeitgeber aus Anlaß des Wehrdienstes für einen längeren Zeitraum nicht zur Verfügung standen.

Für die Zeit nach Ableistung des Wehrdienstes bietet das geltende Arbeitsplatzschutzgesetz keinen ausreichenden Schutz, daher wird im Gesetzentwurf vorgeschlagen, den Kündigungsschutz auf zwölf Monate nach Beendigung des Grundwehrdienstes bzw. drei Monate nach Beendigung einer Wehrübung auszudehnen.